

Berichtigung

In der Ausgabe des Rheinischen Anzeigers vom 28.12.2016 wurde die 3. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 21.12.2016 zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen, AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Aufgrund eines Versehens wurden falsche Gebühren veröffentlicht. Aus diesem Grund werden die ordnungsgemäßen Gebühren im Wege der Berichtigung in diesem Amtsblatt erneut abgedruckt. Damit wird die öffentliche Bekanntmachung vom 28.12.2016 gegenstandslos.

3. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 21.12.2016 zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen, AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NW S. 712/SGV NW 610) sowie § 40 der Satzung für Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 23.06.2016 jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: TBD) in seiner Sitzung am 21.11.2016 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 20.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung geschlossen:

Der Gebührentarif zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen, AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2016

Artikel 1

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Gebühren für eine Stelle und für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit)

1. Ersterwerb

1.1.	Sonderwahlgrab	2.040,00 €
1.2.	Wahlgrab	1.940,00 €
1.3.	Urnenwahlgrab	1.340,00 €
1.4.	Urnenwahlgrab gem. Satzung für die Friedhöfe § 16, Abs.1, Nr. g i.V.m. § 20, (für 2 Urnen)	3.100,00 €
1.5.	Urnenwahlgrab gem. Satzung für die Friedhöfe § 16, Abs.1, Nr. g i.V.m. § 20 (für 4 Urnen)	6.200,00 €
1.6.	Kinderwahlgrab	310,00 €

2. Wiedererwerb

Die Gebühren für den Wiedererwerb oder eine verlängerte Nutzungsdauer beträgt 1/20 der Gebühren zu 1.1 bis 1.6 pro Jahr des Wiedererwerbes

II. Gebühren für die Benutzung von Reigengräbern

1.1.	Reihengrab	1.300,00 €
1.2.	Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	180,00 €

1.3.	Pflegefreies Sargreihengrab	1.921,00 €
1.4.	Anonymes Sargreihengrab	1.830,00 €
1.5.	Urnenreihengräber	877,00 €
1.6.	Pflegefreies Urnenreihengrab	1.183,00 €
1.7.	Anonymes Urnenreihengrab	1.111,00 €

III. Bestattungsgebühren

1. Reihengrab

1.1.	Verstorbene über 5 Jahre	530,00 €
1.2.	Verstorbene unter 5 Jahre	250,00 €

2. Wahlgrab

2.1.	Erdbestattung neu Verstorbene über 5 Jahre	600,00 €
2.2.	Erdbestattung Zubettung Verstorbene über 5 Jahre	720,00 €
2.3.	Erdbestattung tief neu Verstorbene über 5 Jahre	750,00 €
2.4.	Erdbestattung Zubettung tief Verstorbene über 5 Jahre	770,00 €
2.5.	Urnen	300,00 €
2.6.	Totgeburten	145,00 €

IV. Leichenhallengebühren

1.1.	Benutzung der Friedhofskapellen in Dormagen, Zons, Stürzelberg, Nievenheim, Zons Heide zum Zwecke der Aufbahrung und Trauerfeier	175,00 €
1.2.	Benutzung der Einsegnungshallen in Delhoven, Hackenbroich und der Trauerhallen in Gohr und Straberg	90,00 €
1.3.	Benutzung einer Totenzelle	55,00 €
1.4.	Benutzung einer Kühlzelle/-Truhe	80,00 €

V. Grabausschmückung

1.1	Grünmatten	40,00€
-----	------------	--------

VI. Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen

1.1.	Verstorbene über 5 Jahre	1.640,00 €
1.2.	Verstorbene über 5 Jahre in ein Tiefengrab	1.690,00 €
1.3.	Verstorbene unter 5 Jahre	530,00 €
1.4.	Urnen	360,00 €

2. Ausgrabungen

2.1.	Verstorbene über 5 Jahre	1.370,00 €
------	--------------------------	------------

2.2.	Verstorbene unter 5 Jahre	360,00 €
2.3.	Urne	400,00 €
VII.	<u>Gebühren für die Genehmigung von Grabaufbauten</u>	72,00 €

VIII. Verwaltungsgebühren

1.	Gewerbliche Fahrgenehmigung für das Befahren von Friedhofswegen für 1 Jahr	100,00 €
2.	Gewerbliche Fahrgenehmigung für das Befahren von Friedhofswegen (je Tag und Fahrzeug)	10,00 €
3.	Wiedererwerb von Grabstätten für einen Zeitraum von 5 Jahren	33,00 €
4.	Urnenversand	25,00 €
5.	Überprüfung von Grabstätten vor Pflegegang bzw. Beisetzung	33,00 €

IX. Sonstige Gebühren

Für individuelle Leistungen, die im Einzelfall gewünscht werden, werden nach Aufwand (je Stunde) Gebühren erhoben.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 09.01.2017

Koch
Vorstand